

2. Sind die unionsrechtlichen Bestimmungen, die in der Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 — insbesondere in Art. 37 Abs. 1 und Abs. 4, die die Befugnisse der Regulierungsbehörde regeln, sowie in Anhang I — enthalten sind, dahin auszulegen, dass sie im Rahmen der Entschädigung und der Modalitäten der Erstattung, die für die Kunden auf dem Elektrizitätsmarkt gelten, wenn der Marktteilnehmer die für die Dienstleistung vorgeschriebenen Qualitätsniveaus nicht erreicht, auch die Erstattung einer von den Kunden gezahlten wirtschaftlichen Gegenleistung — die in einer Klausel des unterschriebenen und akzeptierten Vertrags ausdrücklich geregelt ist — umfassen, die völlig unabhängig von der Qualität der Dienstleistung ist, aber zur Deckung der Verwaltungskosten des Wirtschaftsteilnehmers vorgesehen ist?

(¹) Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG (Abl. 2009, L 211, S. 55).

**Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato (Italien), eingereicht am 11. Januar 2022 —
Volkswagen Group Italia S.p.A., Volkswagen Aktiengesellschaft/Autorità Garante della Concorrenza
e del Mercato**

(Rechtssache C-27/22)

(2022/C 128/15)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Consiglio di Stato

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerinnen: Volkswagen Group Italia S.p.A., Volkswagen Aktiengesellschaft

Beklagte: Autorità Garante della Concorrenza e del Mercato

Vorlagefragen

1. Sind die wegen unlauterer Geschäftspraktiken verhängten Sanktionen im Sinne der nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 2005/29/EG (¹) als Verwaltungsanktionen strafrechtlicher Natur einzustufen?
2. Ist Art. 50 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung entgegensteht, die es erlaubt, eine Verwaltungsgeldbuße strafrechtlicher Natur gegen eine juristische Person wegen rechtswidriger Handlungen in Form unlauterer Geschäftspraktiken gerichtlich zu bestätigen und rechtskräftig werden zu lassen, wegen derer diese Person in der Zwischenzeit in einem anderen Mitgliedstaat rechtskräftig strafrechtlich verurteilt worden ist, wobei die zweite Verurteilung rechtskräftig geworden ist, bevor über die gerichtliche Anfechtung der ersten Verwaltungsgeldbuße strafrechtlicher Natur rechtskräftig entschieden worden ist?
3. Können die Bestimmungen der Richtlinie 2005/29, insbesondere Art. 3 Abs. 4 und Art. 13 Abs. 2 Buchst. e, eine Abweichung vom Verbot des „ne bis in idem“ nach Art. 50 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (später durch Art. 6 EUV in den Vertrag über die Europäische Union aufgenommen) und Art. 54 SDÜ rechtfertigen?

(¹) Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken von Unternehmen gegenüber Verbrauchern im Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG des Rates, der Richtlinien 97/7/EG, 98/27/EG und 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken) (Abl. 2005, L 149, S. 22).